

## Hinweis auf die Räum- und Streupflicht der Anlieger in Steinau an der Straße 2019/2020

Durch die Straßenreinigungssatzung der Stadt Steinau an der Straße ist die Räumpflicht bei Schneefall sowie die Streupflicht bei Schnee- und Eisglätte auf die Anlieger der öffentlichen Straßen übertragen worden.

Räum- und streupflichtig sind grundsätzlich alle Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer usw. der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke. Für den Fall, dass solche Grundstücke nicht oder nur unerheblich selbst genutzt werden, ist dafür zu sorgen, dass die auferlegten Verpflichtungen von einem Dritten ordnungsgemäß erfüllt werden.

Wie bereits in jedem Jahr in der Presse veröffentlicht, sind bei Straßen mit **einseitigem** Gehweg sowohl die Eigentümer und Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer und Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung bzw. zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte verpflichtet.

In **2019** besteht die Verpflichtung noch für die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke mit ungeraden Hausnummern.

In **2020** geht diese Verpflichtung auf die Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken mit geraden Hausnummern über.

Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nicht entstehen können. Diese Verpflichtung beginnt in der Regel an der Grundstücksgrenze.

Als Streumittel sind vor allem abstumpfende Materialien wie z.B. Sand, Splitt oder ähnliches zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Gehwege bzw. Straßenfläche nicht eintritt. Die Rückstände müssen nach dem Auftauen des Eises beseitigt werden.

Im Interesse der Vermeidung von Unfallgefahren sowie auch aus Gründen des Schutzes unserer Umwelt wird auf die Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung hingewiesen und gebeten, unnötigem Ärger durch rechtzeitiges Bestreuen mit zugelassenem Material vorzubeugen.

Steinau an der Straße, den 4. Dezember 2019  
Der Magistrat der Brüder-Grimm-Stadt Steinau an der Straße



Uffelt  
Bürgermeister